

Henning J. Bahr, LL.M.

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Migrationsrecht
Fachanwalt für Agrarrecht

Timm Laue-Ogal

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Burkhard Wulftange

Rechtsanwalt

Dustin Hirschmeier

Rechtsanwalt

Heger-Tor-Wall 19
49078 Osnabrück

www.rechtskontor49.de

Tel: 0541/580 527 28

Fax: 0541/580 527 29

Mail: info@rechtskontor49.de

Mein Zeichen: 1/23 LO11 lo

^RgNummer

Cannabis auf Rezept

RA Laue-Ogal

laue-ogal@rechtskontor49.de

Assistenz: Erika Kay

kay@rechtskontor49.de

Osnabrück, 25.04.2023

Leitfaden für die Verordnung von medizinischem Cannabis

Das Bundessozialgericht hat mit Urteilen vom 10.11.2022 (u.a. B 1 KR 28/21 KR) strenge Leitlinien aufgestellt, bei deren Berücksichtigung die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten für medizinisches Cannabis zu übernehmen haben. Die vom BSG ausgeurteilten Vorgaben sind von den Behandelnden zwingend einzuhalten, um die Kostenübernahme zu gewährleisten. Dieser Leitfaden richtet sich daher an alle Ärztinnen und Ärzte, die mit der Behandlung schwerkranker Patientinnen und Patienten mit medizinischem Cannabis befasst sind.

Überblick über die Voraussetzungen:

1. Ordnungsgemäße vertragsärztliche Verordnung
2. Schwerwiegende Erkrankung
3. Prüfung, ob Standardtherapie zu Verfügung steht
4. Ausreichend begründete Einschätzung des Vertragsarztes

Bankverbindung:

IBAN: DE94 2655 0105 1551 3850 71
BIC/SIWF: NOLA DE22XXX

St.-Nr.: 66/126/09382
Finanzamt Osnabrück-Stadt

in Kooperation mit

Tiemo Wölken, LL.M.

Rechtsanwalt
Mitglied des Europ. Parlaments

1. Die vertragsärztliche Verordnung muss folgendes enthalten:

- Inhalt der geplanten Verordnung ist an die Krankenkasse zu übermitteln
- Bezeichnung des Arzneimittels, Verordnungsmenge, Gebrauchsanweisung mit Einzel- und Tagesdosierung und Anwendungsform
- Bei Auswahl der Menge und der Darreichungsform hat der Vertragsarzt das allgemeine Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten (keine Einschätzungsprärogative), d.h. bei voraussichtlich gleicher Geeignetheit von Cannabisblüten, Cannabisextrakten und Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Dronabinol oder Nabilon besteht nur Anspruch auf Versorgung mit dem kostengünstigsten Mittel
- Vorlage einer bereits vom Arzt ausgestellten Verordnung ist nicht erforderlich
- Dokumentation auf der Verordnung gegenüber der Apotheke, dass das Mittel zu Lasten der Krankenversicherung abgegeben werden darf

2. Der Begriff der schwerwiegenden Erkrankung

- Eine Erkrankung ist schwerwiegend, wenn sie lebensbedrohlich ist oder die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigt
- Lebensqualität umschreibt das Vermögen, die Befriedigung von Grundbedürfnissen selbst zu gewährleisten, soziale Beziehungen einzugehen und aufrechtzuerhalten sowie am Erwerbs- und Gesellschaftsleben teilzunehmen
- Die dauerhafte und nachhaltige Beeinträchtigung der Lebensqualität ergibt sich nicht allein aus ärztlich gestellter Diagnose; entscheidend sind Funktionsstörungen, Funktionsverluste, Schmerzen, Hilfebedarf bei den Verrichtungen des täglichen Lebens
- Auswirkungen der Krankheit und deren Beeinträchtigungen müssen sich durch ihre Schwere von Durchschnittserkrankungen abheben; dazu kann man sich an die Bewertung der Auswirkungen von Krankheiten in der Versorgungsmedizinverordnung anlehnen
- Wenn eine Erkrankung für sich allein betrachtet bereits einem GdS von 50 oder mehr entspricht, kann im Regelfall von einer schwerwiegenden Erkrankung ausgegangen werden
- Aber: kein starrer Grenzwert, formelle Feststellung des GdS oder GdB ist nicht erforderlich
- Wenn Auswirkungen nicht einen Einzel-GdS von 50 erreichen, kann im Einzelfall trotzdem eine nachhaltige Beeinträchtigung der Lebensqualität vorliegen, wenn ihre Auswirkungen aufgrund weiterer Erkrankungen schwerer wiegen oder Teilnahme im Arbeitsleben oder sonstigen Bereichen besonders dadurch eingeschränkt wird, d.h. wenn durch wechselseitige verstärkende Auswirkungen ein vergleichbarer Schweregrad erreicht wird
- Bei multi-morbiden Patienten ist auf Gesamtauswirkungen abzustellen

3. Allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung steht entweder nicht zur Verfügung oder kann im Einzelfall nach der begründeten Einschätzung des Vertragsarztes nicht zur Anwendung kommen

- Var. 1: Standardtherapie steht nicht zur Verfügung, wenn es diese generell nicht gibt oder wenn sie im konkreten Fall deshalb ausscheidet, weil der Versicherte diese nachgewiesenermaßen nicht verträgt oder erhebliche gesundheitliche Risiken bestehen oder wenn sie trotz ordnungsgemäßer Anwendung im Hinblick auf das beim Patienten angestrebte Behandlungsziel ohne Erfolg geblieben ist
- Var. 2: Wenn eine Standardtherapie zur Verfügung steht, bedarf es der begründeten Einschätzung des behandelnden Arztes, warum diese unter Abwägung der zu erwartenden Nebenwirkungen unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes dennoch nicht zur Anwendung kommen kann
- Einschätzungsprärogative des Vertragsarztes, aber hohe Anforderungen an die Begründung
- Behandlung ist jedoch nicht ultima ratio!

4. Anforderungen an die begründete Einschätzung des Vertragsarztes:

- Dokumentation des Krankheitszustandes mit bestehenden Funktions- und Fähigkeitseinschränkungen aufgrund eigener Untersuchung des Patienten und ggf. Hinzuziehung von Befunden anderer Ärzte
- Darstellung der mit Cannabis zu behandelnden Erkrankung, ihrer Symptome und des angestrebten Behandlungsziels
- Darstellung bereits angewandte Standardbehandlungen, deren Erfolg mit Hinblick auf das Behandlungsziel ausgeblieben ist und dabei aufgetretene Nebenwirkungen
- Darstellung noch verfügbarer Standardtherapien, deren Erfolg hinsichtlich des Behandlungsziels und die dadurch zu erwartenden Nebenwirkungen
- Abwägung der Nebenwirkungen einer Standardtherapie mit dem Krankheitszustand und den möglichen schädlichen Auswirkungen einer Cannabis-Therapie
- Einfließen dürfen nur Nebenwirkungen, die das Ausmaß einer behandlungsbedürftigen Erkrankung erreichen

- Vorheriger Suchtmittelkonsum oder Suchtmittelabhängigkeit ist i.S.e. Kontraindikation in die Abwägung einzubeziehen und darzulegen
- ➔ Arzt muss sich möglichst genaue Kenntnis vom bisherigen Konsumverhalten, möglichen schädlichen Wirkungen des bisherigen Konsums und einer etwaigen Abhängigkeit verschaffen
- ➔ Darstellung, ob Vorkehrungen gegen möglichen Missbrauch des Cannabis zu treffen sind
- Nicht fernliegende Aussicht auf spürbaren positiven Effekt durch die Behandlung mit Cannabis auf den Krankheitsverlauf oder schwerwiegende Symptome/Auswirkungen (Prognose)
- ➔ Schwerwiegende Symptome/Auswirkungen liegen vor, wenn sie das Bild der schwerwiegenden Erkrankung prägen, ohne dass sie selbst einen GdS oder GdB von 50 erreichen müssen (z.B. Appetitlosigkeit und Übelkeit i.R.e. Krebserkrankung)
- ➔ Dafür genügt, dass nach wissenschaftlichen Maßstäben objektivierbare Erkenntnisse vorliegen, dass die Behandlung mehr nutzt als schadet
- ➔ Unterlagen und Nachweise der Stufe 4 und 5 (z.B. Fallserien, Einzelfallberichte) unabhängig von der Schwere der Erkrankung

Diese Einschätzung kann von nun an auch noch in einem laufenden gerichtlichen Verfahren nachgereicht werden. Die Angaben müssen vollständig und inhaltlich nachvollziehbar sein, sodass das Abwägungsergebnis nicht völlig unplausibel ist, um der Überprüfung durch die Krankenkasse oder ein Gericht standzuhalten!